



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



Satzung
über die Qualifikation, die Zulassung und die Fächerwahl
zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie
und Kognitive Neurowissenschaft
an der Ludwig-Maximilians-Universität München

Vom 15. Mai 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 43 Abs. 5 Satz 2, 59 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 10 Satz 2 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Regelungsgegenstand
- § 2 Bewerbung
- § 3 Auswahlkommission
- § 4 Qualifikationsfeststellung
- § 5 Örtliches Auswahlverfahren
- § 6 Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtbereichen
- § 7 Auswahl für Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtbereiche
- § 8 Niederschrift
- § 9 Bekanntgabe der Ergebnisse
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Regelungsgegenstand

¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft ist neben einem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einem gleichwertigen Abschluss aus dem Inland oder Ausland in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang der Fachrichtung Psychologie oder eines eng verwandten Faches der Nachweis besonderer qualitativer Anforderungen für diesen Studiengang. ²Diese Anforderungen beinhalten fundierte Kenntnisse in den Grundlagen der Klinischen Psychologie, der Neuropsychologie und/oder Biologischen Psychologie, der Allgemeinen Psychologie, der Statistischen Methoden und/oder Grundlagen Psychologischer Diagnostik sowie die Beherrschung der deutschen und englischen Sprache in Wort und Schrift. ³Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation im Sinn von Satz 1 und 2 festgestellt wurde, nehmen an einem örtlichen Auswahlverfahren nach dem BayHZG und der Hochschulzulassungsverordnung (HZV) teil, das die erschöpfende Nutzung der vorhandenen Ausbildungskapazität gewährleistet. ⁴Darüber hinaus kann die Aufnahme von Studierenden durch eine Begrenzung der Fächerwahl beschränkt werden, wenn für ein Wahlpflichtmodul oder einen Wahlpflichtbereich eine höhere Nachfrage besteht, als dies der in § 6 bestimmten Aufnahmekapazität entspricht.

§ 2 Bewerbung

(1) ¹Der Antrag zur Qualifikationsfeststellung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft sowie für die Aufnahme in ein Wahlpflichtmodul und einen Wahlpflichtbereich 1. Präferenz bzw. 2. Präferenz ist für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni, 15:00 Uhr auf elektronischem Weg über ein Online-Portal beim Department Psychologie zu stellen (Ausschlussfrist). ²Bewerbungen für höhere Fachsemester sind für das jeweils folgende Wintersemester bis zum 15. Juni und für das jeweils folgende Sommersemester bis zum 15. Dezember schriftlich beim Department Psychologie einzureichen (Ausschlussfristen). ³Für Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 bereits festgestellt ist, gelten die Fristen der HZV.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine Kopie des Abschlusszeugnisses aus dem Erststudium nach § 1 Satz 1 oder, falls dieses noch nicht vorliegen sollte, ein Transcript of Records, das insgesamt einen Leistungsstand von mindestens 140 ECTS-Punkte aufweist; aus diesen Unterlagen müssen mindestens folgende Leistungen mit einer jeweiligen Mindestnote von 4,00 hervorgehen:

- a) 15 ECTS-Punkte in Klinischer Psychologie,
- b) 15 ECTS-Punkte in Neuropsychologie und/oder Biologischer Psychologie,
- c) 12 ECTS-Punkte in Allgemeiner Psychologie und
- d) 24 ECTS-Punkte in Statistischen Methoden und/oder Grundlagen Psychologischer Diagnostik;

ist das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst, ist zusätzlich eine amtlich beglaubigte Übersetzung in Deutsch oder Englisch beizulegen; sofern das Abschlusszeugnis bzw. das Transcript of Records keine ECTS-Punkte aufweist, ist ein Exemplar der Prü-

fungs- und Studienordnung und ggf. eine Notenlegende des Erststudiums, ggf. mit amtlich beglaubigter Übersetzung in Deutsch oder Englisch, beizufügen;

2. ein Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen, der maximal fünf Jahre vor dem zum Zeitpunkt der Bewerbung erworben wurde (Datum der Prüfung);
3. ein Nachweis hinreichender deutscher Sprachkenntnisse im Sinn von § 4 Abs. 2 Nr. 8 der Immatrikulations-, Rückmelde- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 28. Juni 2006 in der jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe, dass der Nachweis gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 8 Buchst. b dieser Satzung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erworben worden sein muss;
4. bei Bewerbungen für höhere Fachsemester ein Nachweis über die Immatrikulation in einem verwandten Masterstudiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule sowie die dort erbrachten Leistungsnachweise.

(3) ¹Sofern das Abschlusszeugnis aus dem Erststudium nach § 1 Satz 2 noch nicht mit dem Antrag zur Qualifikationsfeststellung vorgelegt wurde, muss entweder dieses oder ein Transcript of Records mit allen Leistungen, die für den Abschluss des Erststudiums vorausgesetzt waren, im Umfang von 180 ECTS-Punkten und einer auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Gesamtnote, die dem Abschlusszeugnis zugrunde gelegt wird (Abschlussnote), bis zum 3. September nachgereicht werden (Ausschlussfrist). ²Bei Bewerbungen für höhere Fachsemester können Nachweise für die Anrechnung bisheriger Studienleistungen für das jeweilige Wintersemester bis zum 1. August und für das jeweilige Sommersemester bis zum 1. März nachgereicht werden (Ausschlussfristen).

§ 3

Auswahlkommission

¹Die Qualifikationsfeststellung und das örtliche Auswahlverfahren werden von einer vom Fakultätsrat der Fakultät für Psychologie und Pädagogik bestellten Auswahlkommission vorgenommen, die sich aus drei Hochschullehrerinnen und Hochschul Lehrern im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) mit Lehrbefugnis in dem Fachgebiet Psychologie zusammensetzt. ²Es können zwei Vertreterinnen oder Vertreter bestellt werden. ³Die Mitglieder der Auswahlkommission bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig.

§ 4

Qualifikationsfeststellung

(1) ¹Die Qualifikationsfeststellung setzt voraus, dass die in § 2 Abs. 2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen. ²Zur Feststellung der besonderen qualitativen Anforderungen gemäß § 1 Satz 2 wird anhand der gewichteten Einzelnoten, die jeweils für die Leistungen im Umfang von 66 ECTS-Punkten nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a bis d vergeben wurden, eine Gesamtnote gebildet. ³Sofern für die ein-

schlägigen Leistungen keine ECTS-Punkte vergeben wurden, werden diese Leistungen von der Auswahlkommission anhand der Prüfungs- und Studienordnung aus dem Erststudium umgerechnet. ⁴Wenn die Gesamtnote gemäß Satz 2 bei 2,30 oder besser liegt, wird die Qualifikation festgestellt; anderenfalls wird der Zugang zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft abgelehnt. ⁵Eine erfolglose Qualifikationsfeststellung kann einmal wiederholt werden, jedoch nicht früher als zum nächsten Immatrikulationstermin; eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

(2) Bewerberinnen oder Bewerber, die unrichtige oder gefälschte Unterlagen vorlegen, gelten als nicht qualifiziert.

§ 5

Örtliches Auswahlverfahren

(1) ¹Nach Abzug der Vorabquoten gemäß Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayHZG erfolgt die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, nach dem Ergebnis der auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Abschlussnote des Erststudiums. ²Hierzu wird eine Rangliste anhand der Abschlussnoten gebildet, wobei die Bewerbung mit der besten Abschlussnote den ersten Rangplatz erhält. ³Wenn die vorgelegte Abschlussnote keine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie mit den Ziffern „50“ nach dem Komma gereiht (z. B. mit „2,50“ bei einer Abschlussnote „2“); wenn sie nur eine Stelle nach dem Komma aufweist, wird sie bei der zweiten Stelle nach dem Komma mit der Ziffer „9“ gereiht (z. B. mit „2,19“ bei einer Abschlussnote „2,1“). ⁴Besteht nach der Reihung der Bewerberinnen und Bewerber Ranggleichheit, entscheidet das Los. ⁵Nachrückverfahren werden ebenfalls anhand der gebildeten Rangliste durchgeführt.

(2) Bei Bewerberinnen und Bewerber für höhere Fachsemester, deren Qualifikation gemäß § 4 festgestellt wurde, erfolgt die Auswahl gemäß Art. 6 Abs. 1 BayHZG.

§ 6

Aufnahmekapazitäten in Wahlpflichtfächern und Wahlpflichtbereichen

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze für das Wahlpflichtmodul „Sozialpsychologie“ und für das Wahlpflichtmodul „Entwicklungspsychologie“ beträgt jeweils die Hälfte der durch die geltende Zulassungszahlsatzung festgesetzten Studienplatzkapazität.

(2) Die Zahl der Ausbildungsplätze für den Wahlpflichtbereich „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ beträgt die Hälfte und für die Wahlpflichtbereiche „Klinische Neuropsychologie“ und „Neurokognitive Psychologie“ jeweils ein Viertel der durch die geltende Zulassungszahlsatzung festgesetzten Studienplatzkapazität.

§ 7

Auswahl für Wahlpflichtfächer und Wahlpflichtbereiche

(1) Übersteigt die Zahl der nach § 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber für ein Wahlpflichtmodul oder einen Wahlpflichtbereich die Zahl der nach § 6 vorhandenen Ausbildungsplätze, führt die Auswahlkommission hierfür ein zusätzliches Auswahlverfahren durch.

(2) ¹Die Auswahl für ein Wahlpflichtmodul erfolgt durch Losentscheid. ²Hierzu wird eine Rangliste nach der Reihenfolge der Lose gebildet.

(3) ¹Die Auswahl für einen Wahlpflichtbereich erfolgt nach dem Ergebnis der auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Abschlussnote des Erststudiums. ²§ 5 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

§ 8 Niederschrift

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Verfahrens, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die Bewertungen ersichtlich sein müssen.

§ 9 Bekanntgabe der Ergebnisse

(1) ¹Nach § 5 zugelassene Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen Zulassungsbescheid, der bei der Immatrikulation neben den sonstigen geforderten Unterlagen, insbesondere neben dem Abschlusszeugnis aus dem Erststudium, vorgelegt werden muss. ²In diesen Bescheid ist ein klarstellender Vermerk aufzunehmen, dass die Immatrikulation für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft unter dem Vorbehalt, dass keine Immatrikulationshindernisse vorliegen, erfolgt.

(2) Ablehnende Bescheide sind zu begründen.

§ 10 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals zum Wintersemester 2012/2013. ³Gleichzeitig tritt die Satzung über die Qualifikation und die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Kognitive Neurowissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2011 außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. Mai 2012 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 15. Mai 2012.

München, den 15. Mai 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 16. Mai 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2012.